

**Satzung
der Ortsgemeinde Kammerforst über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen im Gebiet der Ortsgemeinde
Kammerforst vom 04. September 2013**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kammerforst in der Sitzung am 03. September 2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt unbeschadet der Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen im Gebiet der Ortsgemeinde Kammerforst.
- 2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde Kammerforst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Benutzung der Fahrbahn bedarf außerdem der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz), wenn die Sondernutzung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

2) Das Anbringen von Hinweiszeichen (Plakate, Transparente, ...) an Laternenmasten ist nicht zulässig.

**§ 3
Sonstige Benutzung**

Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn es den Gemeingebrauch nicht oder nur für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung kurzfristig beeinträchtigt. Zuständig ist insoweit der Straßenbaulastträger.

**§ 4
Erlaubnis und Verwaltungsgebühr**

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- 2) Für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis für die Sondernutzung an Straßen wird eine Verwaltungsgebühr von 7,60 € bis 51,10 € erhoben.

**§ 5
Erlaubnisantrag**

Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen zustellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

**§ 6
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Eingangsstufen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Eingangsstufen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gebaut wurden;
 3. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist. Das gleiche gilt für Warenauslagen an der Stätte der Leistung;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens zwei Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;
 5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
 6. Sondernutzungen, die durch die Ortsgemeinde Kammerforst ausgeübt werden.
- 2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3-5 der Straßenverkehrsordnung vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz). Dies gilt nicht bei der Einrichtung von Arbeits- und Baustellen auf der Straßenfläche.
- 3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können, soweit sie nicht bauaufsichtlich oder sonst genehmigt sind, vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs erforderlich ist.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an den in § 12 Abs. 5 Landesstraßengesetz genannten Teilen der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den übrigen Teilen der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen richtet sich die Gebührenerhebung nach der jeweils geltenden Satzung des Landkreises.
- 2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren festgesetzt sind, nicht voll in Anspruch genommen, so gilt dennoch die volle Gebühr als geschuldet.
- 3) Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschnldner günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.
- 4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf halbe bzw. volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Für Sondernutzungen, die nicht namentlich im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Gebühr nach einem ähnlichen Tarif des Gebührenverzeichnisses berechnet.

§ 9

Gebührenschnldner und Gebührenhaftung

- 1) Schnldner der Sondernutzungsgebühr ist

- a) der Adressat der Sondernutzungserlaubnis,
- b) wer eine Kreis- bzw. Gemeindestraße im Zuge der Ortsdurchfahrt ohne Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht,
- c) wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Gebührenschuld haftet.

2) Steht eine Sondernutzung mit einem Grundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet für die Gebührenschuld auch der Grundstückseigentümer.

3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für Sondernutzungsgebühren

aa) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis, soweit in der Anlage zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

ab) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: Bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des neuen Rechnungsjahres,

ac) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn;

b) für Verwaltungsgebühren mit Erteilung oder Versagung der Erlaubnis.

2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

3) Es sind fällig:

a) die Sondernutzungsgebühren

aa) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides,

ab) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Januar,

ac) für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides;

b) die Verwaltungsgebühren zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides.

§ 11 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so besteht ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Sondernutzungsgebühren. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Haftung

Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die Ortsgemeinde Kammerforst von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Märkte

Die ortsrechtlichen Vorschriften für öffentliche Marktveranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 14
Geldbuße

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 2 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen.

§ 15
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 1) Diese Satzung und ihre Anlage treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Für Nutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung vom Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind

Kammerforst, 04. September 2013
Ortsgemeinde Kammerforst (S)

Marianne Karthaus
Ortsbürgermeisterin

**Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Kammerforst
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Ortsgemeinde Kammerforst
vom 04. September 2013**

Nr. und Art der Sondernutzung	Gebühr EUR	Mindest- gebühr EUR
A) <u>Verwaltungsgebühren:</u>		
1. Bei <u>Erteilung</u> oder <u>Versagung</u> einer Sondernutzungserlaubnis, außer in den unter B) lfd. Nr. 11. u. 12 aufgeführten Fällen sowie in den in den in § 8 Landesgebühren Gesetz genannten Fällen oder bei <u>Untersagung</u> einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung:	7,60 bis 51,10	7,60
2. Bei Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidungen:	7,60 bis 51,10	7,60
B) <u>Sondernutzungsgebühren:</u>		
<u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>		
1. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem qm monatlich	2,50	25,50
2. Kioske oder sonstige Verkaufsstände mit festem Standplatz je angefangenem qm monatlich	4,00 bis 7,10	25,50
3. Verkauf von Waren ohne festen Standplatz (Verkauf mittels beweglicher Tische oder direkt von der Straße) je angefangenem qm täglich (z.B. Flohmarkt etc.)	10,20	10,20
4. Erlaubnispflichtige Warenauslagen je angefangenem qm monatlich	2,00	10,20
5. Erlaubnispflichtige Warenautomaten, Auslagen und Schaukästen außerhalb der Stätte der Leistung jährlich mehr als 0,20 m3 0,10 bis 0,20 m3 unter 0,10 m3	23,00 15,30 10,20	
6. Fahrradständer auf Gehwegen je Stellplatz jährlich	5,10	
<u>Kommerzielle Werbung im öffentlichen Verkehrsraum:</u>		
7. Verteilung von Handzetteln (sog. "Flyer") oder sonstigem Werbematerial pro Person täglich	15,30	
8. Werbe- und Informationswagen sowie Werbe- und Informationsstände a) pro Wagen bis 4 m Länge täglich b) pro Wagen über 4 m Länge tägl. c) pro Stand bis 4 qm täglich d) pro Stand über 4 qm täglich	20,40 30,60 20,40 30,60	
9. Hinweiszeichen (Schilder, Transparente o.ä.) a) bis zu 14 Tagen je Stück b) je weitere Woche je Stück	2,50 2,50	
10. Dauerhinweiszeichen u. Fahnenmasten als einmalige Gebühr bei Erteilung	51,10	

der Erlaubnis		
<u>Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum:</u>		
11. Veranstaltungen, die gemeinnützigen, karitativen oder kulturellen Zwecken dienen oder sonst im öffentlichen Interesse stehen	gebührenfrei	--
12. Veranstaltungen politischer Parteien und zugelassener Wählervereinigungen sowie Bürgerinitiativen	gebührenfrei	--
13. Circusveranstaltungen, Messen und Ausstellungen je Tag	76,60	
<u>Anlagen und Einrichtungen:</u>		
14. Tribünen je angefangenem qm täglich	2,50	10,20
<u>Lagerungen und dergleichen:</u>		
15. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte - mit und ohne Bauzaun	Bis zu sechs Wochen ab Beginn der Sondernutzung gebührenfrei, danach:	
a) auf Gehwegen, Plätzen u.ä. je angefangenem qm monatlich	0,70	5,10
b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm monatlich	1,00	10,20
16. Aufstellen von Containern		
a) bis zu einer Woche je Stück	gebührenfrei	
b) für jede weitere angefangene Woche je Stück	5,10	
<u>Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern:</u>		
17. Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassener Fahrzeuge (= nicht erlaubnisfähige Sondernutzung)		
a) Krafträder bis zu 10 Tagen		25,50
aa) jeder weitere Tag		5,10
b) Pkw, einachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen		51,10
bb) jeder weitere Tag		10,20
c) Lkw, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen		76,60
cc) jeder weitere Tag		12,70
18. Zugelassene Wohnwagen mit und ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je angefangenem qm wöchentlich	0,50	5,10

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird auf den Wortlaut des § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“

Kammerforst, 04. September 2013
Ortsgemeinde Kammerforst

(S)

Marianne Karthaus
Ortsbürgermeisterin